

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

**Lesefassung** der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen (Sondernutzungsgebührensatzung)

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Gemäß § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen und der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation mit dem Gebührenverzeichnis welche Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.

(2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 5 Jahre festgesetzt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
- b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.

(3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Genehmigung beträgt 10,00 EUR.

(4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

(5) Alle Gebühren werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

(6) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(7) Widerruft die Stadt Bergen auf Rügen die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die bereits entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

(1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für:

1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen erlaubnisfreien Sondernutzungen,
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Sondernutzungen zur Ausführung von Arbeiten durch oder für den Träger der Straßenbaulast und im Zuge der Verkehrssicherung sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
4. Sondernutzungen durch die Tätigkeiten von politischen Parteien und Wahlvorschlagsträgern auf europäischer Ebene, Bundesebene und im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie durch Tätigkeiten von Gewerkschaften und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts,
5. Fernsprechkästen oder Briefkästen der Deutschen Post, Polizeimelder, Feuermelder, Anlagen des öffentlichen Alarmdienstes, Fahrscheinautomaten und Fahrplantaafeln für den Betrieb von Eisenbahnen oder Omnibuslinien, Autorufsäulen,
6. Sondernutzungen durch das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken oder anderen Kunstgegenständen;
7. Sondernutzungen durch das Aufstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern, Sitzbänken, Dekorationsgegenständen – soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder in anderer Weise als gewerblich genutzte Anlagen handelt –, Behältern für die Abfallbeseitigung und –verwertung,
8. Sondernutzungen durch das Verlegen von Gemeinschaftsantennenkabeln, die zur Vermeidung von Störungen im Rundfunk- und Fernsehempfang erforderlich sind,

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in den Fällen der Absätze 1 und 2 werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

(4) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen nicht aus.

## **§ 6 Bestehende Sondernutzungen**

Für bestehende Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

## **§ 7 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 3 dieser Satzung unberührt.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

## **Anlage 1**

### **Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bergen auf Rügen**

#### **Inhalt**

1. Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren
2. Bewertung der Sondernutzungen auf Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V
3. Gebühren für die Sondernutzung

#### **1. Grundlage für die Erhebung der kalkulierten Gebühren**

Nach § 6 Abs. 5 KAG M-V handelt es sich bei der Sondernutzungsgebühr um eine besondere Gebühr. Somit ist diese nicht durch betriebswirtschaftliche Kosten zu bemessen, sondern durch das speziellere StrWG M-V.

Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Einwirkung auf die Straße
2. Einwirkung auf den Gemeingebrauch
3. wirtschaftliches Interesse des Antragstellers
4. Bewertung der Allgemeininteressen an der Sondernutzung

Die einzelnen Kriterien werden wie folgt bepunktet:

|                        |
|------------------------|
| 0 Punkte = kein/nein   |
| 1 Punkt = sehr gering  |
| 2 Punkte = gering      |
| 3 Punkte = mittelmäßig |
| 4 Punkte = groß        |
| 5 Punkte = sehr groß   |

Die Kriterien der Nummern 1 bis 3 werden addiert. Durch diese Nummern wird die Belastung der Straße durch die Sondernutzung dargestellt. Von dieser Summe wird die Punktzahl der Nr. 4 abgezogen, um das Handeln des Sondernutzers im Sinne der Allgemeinheit zu berücksichtigen.

Daraus ergibt sich eine Punktezahl, die mit der Grundgebühr in Höhe von 1 €/m<sup>2</sup>, je Monat multipliziert wird.

## 2. Bewertung der Sondernutzungen auf Grundlage des § 28 Abs. 4 Satz 3 StrWG M-V

| Art der Sondernutzung   | Einwirkung auf Straße | Einwirkung auf Gemeingebrauch | wirtschaftl. Interesse d. Antragstellers | allg. Interesse an beantragter Sondernutzung | Punktzahl               |
|---|-----------------------|-------------------------------|--|--|-------------------------|
| Aufstellen von Containern   |                       |                               |  |  |                         |
| bis 5 m <sup>3</sup>  | 2                     | 2                             | 3  | 2  | 5                       |
| bis 10m <sup>3</sup>  | 3                     | 3                             | 3  | 2  | 7                       |
| über 10m <sup>3</sup>   | 4                     | 4                             | 3  | 2  | 9                       |
| Aufstellen v. Tischen, Stühlen, Schirmen etc. zur gastronomischen Bewirtung | 3                     | 3                             | 5  | 3  | 8                       |
| Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal                        | 3                     | 3                             | 5  | 2  | 9                       |
| Bauzäune, -gruben, -buden, -gerüste   | 3                     | 3                             | 2  | 1  | 7                       |
| Banner, Spruchbänder  | 2                     | 2                             | 5  | 1  | 8                       |
| Werbeplakatierung an Lichtmasten  | 2                     | 2                             | 5  | 1  | 8                       |
| Aufstellen v. Klappschildern auf Gehwegen u.a. Anlage der Straße            | 2                     | 3                             | 5  | 1  | 9                       |
| langfristiges Aufstellen von Hinweis- u.a. Schildern zur Orientierung       | 2                     | 2                             | 5  | 2  | 7                       |
| Werbeanhänger   | 3                     | 3                             | 5  | 1  | 10                      |
| Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken                           | 1                     | 1                             | 5  | 1  | 6                       |
| privatwirtschaftliche Verkaufsstände  | 2                     | 2                             | 5  | 4  | 5                       |
| Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung                                       | 2                     | 4                             | 0  | 0  | 6                       |
| mobile Werbefahrzeuge, Präsentationen                                       | 2                     | 3                             | 2  | 2  | 5                       |
| sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung                                    | 0-5                   | 0-5                           | 0-5                                      | 0-5  | je nach Art der Nutzung |

### 3. Gebühren für die Sondernutzung

| Lfd. Nr. | Gebührentatbestand  | Höhe der Gebühr            | Gebührenbemessung   |
|----------|---|----------------------------|---|
| 1        | Aufstellen von Containern<br>bis 5 m <sup>3</sup><br>bis 10 m <sup>3</sup><br>über 10m <sup>3</sup> | 5,00 €<br>7,00 €<br>9,00 € | je m <sup>3</sup> pro Tag<br>je m <sup>3</sup> pro Tag<br>je m <sup>3</sup> pro Tag |
| 2        | Aufstellen v. Tischen, Stühlen, Schirmen<br>etc. zur gastronomischen Bewirtung                      | 8,00 €                     | je m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 3        | Verkauf oder Aufstellen von Waren vor<br>dem Ladenlokal   | 9,00 €                     | je m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 4        | Bauzäune, -gruben, -buden, -gerüste   | 7,00 €                     | je m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 5        | Banner, Spruchbänder  | 8,00 €                     | je 0,5 m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 6        | Werbeplakatierung an Lichtmasten  | 8,00 €                     | je 0,5 m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 7        | Aufstellen v. Klappschildern auf Gehwegen<br>u.a. Anlage der Straße                                 | 9,00 €                     | je m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 8        | langfristiges Aufstellen von Hinweis- u.a.<br>Schildern zur Orientierung                            | 7,00 €                     | je 0,5 m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 9        | Werbeanhänger   | 10,00 €                    | je m <sup>2</sup> pro Monat   |
| 10       | Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen<br>Zwecken  | 5,00 €                     | pro Tag   |
| 11       | privatwirtschaftliche Verkaufsstände  | 5,00 €                     | je m <sup>2</sup> Frontlänge pro Tag  |
| 12       | Kraftfahrzeuge ohne gültige Zulassung   | 6,00 €                     | pro Tag   |
| 13       | mobile Werbefahrzeuge, Präsentationen   | 5,00 €                     | je 5 m <sup>2</sup> Grundfläche pro Tag   |
| 14       | sonstigen Zwecken dienende<br>Sondernutzung   | 1,00 €- 15,00 €            | je nach Art der Nutzung   |